

Horst Groschopp

Historisches zur öffentlichen Kulturförderung

Wieso öffentliche Kulturförderung? In: KulturInitiative '89. Blätter für demokratische Kultur. Berlin (1996)5, S.1-4.

Unter dieser Überschrift fand am 25. November 1995 der inhaltliche Teil der Mitgliederversammlung der KulturInitiative '89 statt. Der Vorbereitung auf diese Debatte dienten die Hefte 34 (Kultur-Enquete) und 35 (Was soll Kulturpolitik) der Mitteilungen aus der kulturwissenschaftlichen Forschung sowie eine Lieferung der Blätter für demokratische Kultur. Darin stand dieser Text.

Historisches zur öffentlichen Kulturförderung

Der öffentliche Dienst ist eine gesellschaftliche Einrichtung zur Daseinsvorsorge einer territorial, wirtschaftlich, sozial und juristisch definierten Gemeinschaft, deren Mitglieder (und „Gäste“) an den Leistungen partizipieren. Die steuerpflichtige Bürgerschaft zahlt deshalb nach bestimmten Regeln Geld in dafür vorgesehene Kassen. Die Wahlberechtigten der Gemeinschaft, darunter auch Personen, die das Gesetz von solchen Zahlungen ausnimmt, konstituieren in demokratisch verfaßten Staaten den faktischen Souverän, das Volk, von dem die Macht ausgeht. Die Wählerschaft beruft per Abstimmung Abgeordnete in Parlamente, welche auf der jeweiligen Entscheidungsebene das Geld der Gemeinschaft politisch verwalten, es vermehren, verringern, ausgeben usw. Sie werden von Beamten beraten, die auch die sachlichen Verwalter sind. Daneben haben sich Institutionen etabliert (Parteien, Gewerkschaften, Verbände, Beiräte, Gutachter, Medien usw.), die sich mit mehr oder minder Einfluß an den Entscheidungsfindungen und an den nachträglichen Urteilen darüber beteiligen und so im Diskurs das reale Kulturbild prägen, an dem sich die Gemeinschaft orientiert.

Die besonderen deutschen Verhältnisse nach dem 30jährigen Krieg haben den Apparat „öffentlicher Dienst“ mit einem Schub im 19. Jahrhundert aus der jeweils territorialstaatlichen Polizei (Verwaltung) herauswachsen lassen. Von da tradiert seine landesherrliche Organisation vor allem auf denjenigen Gebieten, die entweder konfessionell (und in deren Folge kulturell) oder hoheitlich (und Macht im Alltag sichernd) von besonderer Bedeutung für die jeweiligen Landesfürsten waren. Diese gewachsenen Rechte wurden nach 1866/71 gegen preußisch dominierte Vorherrschaft verteidigt und nach 1945 bzw. 1989 wieder eingerichtet.

Als spezieller Verwaltungsbereich zur Leistungsbereitstellung von (christlicher) Weltanschauung, (weltlicher) Bildung, (sittiger) Gesellung und dann auch von (erhebender) Kunst hatte sich der „Bereich Kultur“ parallel zu anderen Bereichen zuerst als Landes- und nach den 1890er Jahren auch bescheiden als Kommunalangelegenheit zu entwickeln begonnen. Diese Geschichte vollzog sich im Zuge mehrerer, untereinander verkoppelter sozialhistorischer Vorgänge, worunter die Säkularisierung der Sinngebungen und Bildungsmittel eine besondere Rolle spielte. Der sich entfaltende Bereich „Kultur“ übernahm wichtige Funktionen von dem der „Religion“. Ihm wurde zeitweise sogar zugetraut, deren Monopol zu erben (Idee vom erziehenden „Kulturstaat“).

Ansätze dazu erwiesen sich immer wieder als Illusion. Sie ließen aber die Idee einer staatlichen Verantwortung für die Kultur und der Kultur für das niedere Volk in verschiedener Gestalt weiterleben, zunehmend auch aus politischen Motiven und dafür instrumentalisiert. Den im heutigen Vergleich kärglichen öffentlichen Angeboten, zu denen man sich meist noch der Kirchen bediente, wuchsen zuerst in freien Vereinen und dann mit der frühen „Soziokultur“ Konkurrenten. Der Gedanke lag nahe, sich ihrer im machtpolitischen Interesse zu bedienen. Doch entzogen sich große Teile dieser Organisationskultur in beachtlicher Selbstbehauptung konservativ-staatlich-kirchlichen Vereinnahmungen und folgte liberalen und sozialdemokratischen Zielen. Doch unterlagen sie als staatsferne Alternative für Massen dann selbst nach der Jahrhundertwende der „Massenkultur“, die als dominant gestalterische Kraft besonders mittels der „Massenmedien“ ihren Siegeszug antrat.

„Massenkultur“ produzierte und usurpierte mit ihrer Bedürfnis- und Marktorientierung nach und nach immer mehr sogenannte „amerikanische“ Verfahren der Werteproduktion und Sinnverbreitung. Deren „Beliebigkeit“ wurde als kultureller Verlust empfunden und führte zur vielfach diagnostizierten „Kulturkrise“ vor dem ersten Weltkrieg. Diese „Amerikanisierung“, die um so erfolgreicher war, je weniger sicherheitsrelevant der Bereich, in den sie eindrang, von den gegensteuernden Politikern und Beamten eingeschätzt wurde, machte es nach der Jahrhundertwende zunehmend schwierig, die auf „Kultur“ bezogenen Verwaltungsvorgänge wie bis dahin als landeseigene „Kulturpolizei“ zu regeln, obwohl sich die zu verwaltenden Vorgänge selbst vergrößerten und bürokratische Verfahren verlangten.

Der bisherige Polizeistaat konnte zwar, so Ernst Forsthoff 1938, „das berufliche Leben reglementieren, er konnte Kant tadeln, Schiller zensurieren und die Verbreitung deterministischer Lehren verbieten, er konnte gewiß bis in die Einzelheiten hinein bestimmen, wie gelebt werden sollte. Aber die Vorsorge dafür, daß überhaupt gelebt werden kann, lag nicht annähernd in gleichem Umfang bei ihm, wie heute.“ (Verwaltung als Leistungsträger, S.8) Wenn aber Leistungsverwaltung der Gemeinschaft das Lebensnotwendige bereitzustellen hat, ist dieses ständig zu definieren. Das ist ebenso eine „kulturelle Frage“ wie „Kultur“ selbst fraglich werden kann.

„Kultur“ als öffentlich geförderte Unternehmung hat nämlich ihren Ausgangspunkt in eben diesem absolutistischen Polizeistaat und seinem Verteidigungskampf gegen den liberalen Rechtsstaat und sozialdemokratische Gleichheitsansprüche. Dessen Öffnung beginnt in Deutschland mit den vorbildlichen Preußischen Reformen 1806/17 und hatte seinen Höhe- und vorläufigen Endpunkt mit der Gründung des „Kultusministeriums“ im November 1817. Es war zuständig für die äußeren protestantischen Kirchenangelegenheiten (Preußen blieb bis 1919 protestantischer, wie Bayern bis heute katholischer „Kulturstaat“), für die katholischen Fragen, für das Unterrichts- und (bis 1848) das Medizinalwesen. In den bis heute andauernden Debatten, ob und welche „Kultur“ öffentlich alimentiert werden soll und was diese „Kulturpflege“ einerseits vom „Luxus“ und andererseits von der „Fürsorge“ unterscheidet, kristallisierten sich bereits im Vorfeld dieser Beschlüsse, um (so Wilhelm von Humboldt) die Grenzen des Staates zu bestimmen, (nach Dieter Grimm) vier grundsätzliche Positionen heraus (die selbstredend Verschiedenes als Kultur fassen und ventilieren):

1. Kultur ist ein bürgerliches Bedürfnis wie jedes andere und von den Leuten selbst zu tragen, die solche Ansprüche haben, mit Ausnahme eines Grundangebots an kultureller Bildung.
2. Kultur ist um ihrer selbst willen zu fördern als geistiger und ästhetischer Bereich außerhalb von Staat und Kommerz.
3. Kultur ist in ihrer ganzen Breite oder in wesentlichen Teilen Staatssache und Gesellschaftsziel.
4. Kultur ist öffentliche Aufgabe zur Befähigung der Staatsbürger zu sittlich einwandfreiem Handeln im Rechtsstaat.

Mit jeweils verschiedenen strukturellen Kumulationen und inhaltlichen Betonungen etablierte sich in Deutschland ein System der Kulturarbeit, -förderung, -politik und -verwaltung, das in seinen Begründungen den Punkten 2 bis 4 folgt und Nr. 1 der „Massenkultur“ überläßt. Variante 3 galt lange Zeit (Wilhelminisches Reich, Nationalsozialismus, frühe Bundesrepublik, Staatssozialismus) als selbstverständlich. Version 4 (Kultur als Prävention) dominiert heute, obwohl das der Praxis vorangestellte Programm irrtümlich Deutung 2 folgt.

Nach den geltenden Maßregeln der Finanzierung ist die Version 4 zudem mit dem „Subsidiaritätsprinzip“ verwoben. Dieses wurde im wesentlichen (was die Kulturarbeit betrifft) 1911 für die Jugendpflege „erfunden“, wenn auch erst in den Zwanzigern von Gustav Gundlach begrifflich und gesellschaftspolitisch geprägt. 1931 findet es sich in der päpstlichen Enzyklika „Quadragesimo anno“ (Pius XI.) und wird über das „Zentrum“ und wesentlich durch Oswald von Nell-Breuning in die dann regierende CDU/CSU eingeführt. Das Subsidiaritätsprinzip setzte sich als Kompromiß zwischen der konservativen Kulturstaatsidee und der härteren angloamerikanischen Lösung der Staatsferne besonders in der Kultur (Variante 1) durch und formte die „verwestlichte“ Bundesrepublik.

Derzeit reißen jedoch die alten Gräben neu auf, weil die bisherigen Legitimationen nicht mehr greifen, um dem steuerzahlenden Souverän die öffentlichen Angebote als Maßnahmen der „Daseinsvorsorge“ zu erklären: Ethnische, religiöse, ethische, nationale, pädagogische, weltanschauliche oder soziale Argumentationen haben zwar noch ihr Gewicht und es scheint (nur anderswo?), daß sie an Relevanz gewinnen. Aber in dem Maße,

- wie sich die zunehmende „Masse“ der in der Kultur Tätigen weigert, hergebrachte, größere Gemeinschaften bildende „Werte“ zu akzeptieren
- indem die Übergänge zwischen Hoch- und Kommerzkultur auf der einen und Kultur- und Sozialarbeit auf der anderen Seite fließend werden
- wie Individualisierungen voranschreiten und persönliche Bedürfnisse an Rang gewinnen sowohl in der „Erlebnisgesellschaft“ wie gegen den „Sozialabbau“
- wie bürokratische und betriebswirtschaftliche Regeln auch in den Kulturbereich eingeführt werden,

spitzt sich die Frage nach der Legitimation öffentlicher Aufwendungen zu.

(Das Kruzifix-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom August 1995 ist in diesem Sinne grundsätzlicher, als bisher debattiert: Es dekretiert im Namen der Religionsfreiheit kulturelle Toleranz des Staates - aber was folgt daraus förderpolitisch?)

Niemand wird in Deutschland kurzfristig die öffentliche Kulturförderung abschaffen wollen oder können. Aus der Geschichte der letzten 200 Jahre deutet sich aber an, daß weitere Bereiche „freigesetzt“ werden - aber in Kompromissen zwischen öffentlicher Hand und Kommerz sowie zwischen Repräsentations- und „Sozio“kultur, wobei erstmals, stärker als zur Lebensreformbewegung um 1900, „natürliche“ Aspekte wichtig werden (zivilisationskritisch „naturnah“, aber auch dem selbsttäuschenden „common sense“ folgend [vgl. Clifford Geertz]). Das könnte dazu führen, daß sich sozialkulturelle und ökologische Beschäftigungsprogramme in der Nach-Arbeitsgesellschaft, wie im Osten vorgeführt, durch sozialen Druck und Ideenlosigkeit der Politiker behaupten, weil erstens ein „Reichsarbeitsdienst“ oder die „Uniformierung“ (noch?) nicht als strukturelle Ersatzlösungen und soziale Angebote für einen erträglichen Ausstieg aus der Arbeits- und Leistungsgesellschaft akzeptabel sind und zweitens mehr Personen mit einer kulturellen Kompetenz zu den „Aussteigern“ zählen als früher (Proletarisierung der Boheme). Daraus folgt für ein mögliches Legitimationsmodell für öffentliche Kulturaufwendungen:

- „Kultur“ wird stärker als soziale Leistung und offener als präventives Mittel begriffen (humane Dienste; Fortführung obiger Variante 4).
- Ihre Kulturarbeits-Offerten wirken zielgerichteter als innovatives Experimentierfeld und als Vorbereitung auf den eigenen kulturellen Vollkommerz („BAFÖG“-ähnliche Förderungen in Richtung Variante 1) sowie als Auffangbereiche für die Verlierer in diesem Ringen (Risikoabsicherung; Abgeltung der Förderung durch „humane Dienste“; modifizierte Variante 3).
- „Besserverdienende“ in der Kommerz- und Repräsentationskultur tragen durch progressive Gewinnsteuern, höhere Nutzungskosten, Werbungsabgaben usw. stärker zur Förderung der „humanen Dienste“ bei (Variante 2, verbunden mit 3; ähnliches gilt für den Sport).